

HINWEIS ZU ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN:

Gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven werden Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hückelhoven, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im "Amtsblatt der Stadt Hückelhoven" vollzogen. Die Publikation des Amtsblattes der Stadt Hückelhoven erfolgt in papiergebundener Form sowie nachrichtlich als elektronisches Dokument auf der Homepage der Stadt Hückelhoven (www.hueckelhoven.de). Die papiergebundene Form ist als die authentische anzusehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hückelhoven „www.hueckelhoven.de“ unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht. Für den Vollzug der Bekanntmachung ist ausschließlich die Bekanntmachung im Amtsblatt maßgeblich. Die vorrangige gesetzliche Regelung des § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt.

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan 5-239-0, Hilfarth, ehemalige Matratzenfabrik
hier: Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanentwurfes

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 01.04.2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „5-239-0, Hilfarth, ehemalige Matratzenfabrik“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Der in der Anlage gekennzeichnete Geltungsbereich umfasst die Fläche der ehemaligen Matratzenfabrik Houben GmbH sowie die leerstehende Villa des damaligen Fabrikinhalters in Hilfarth, Hückelhoven. Der ursprüngliche Bebauungsplan „5-042-0, Houben“ ist seit dem 13.05.1974 rechtskräftig.

Das Plangebiet weist aufgrund seiner früheren gewerblichen Nutzung sowie zurückliegender Brandereignisse besonderen Prüfbedarf hinsichtlich der künftigen Entwicklung auf.

Aus diesem Grund soll für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden.

Ziel ist die langfristige Sicherstellung einer gewerblichen Nutzung des Plangebietes, die sowohl städtebaulichen Anforderungen als auch umwelt- und sicherheitsrelevanten Aspekten gerecht wird.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

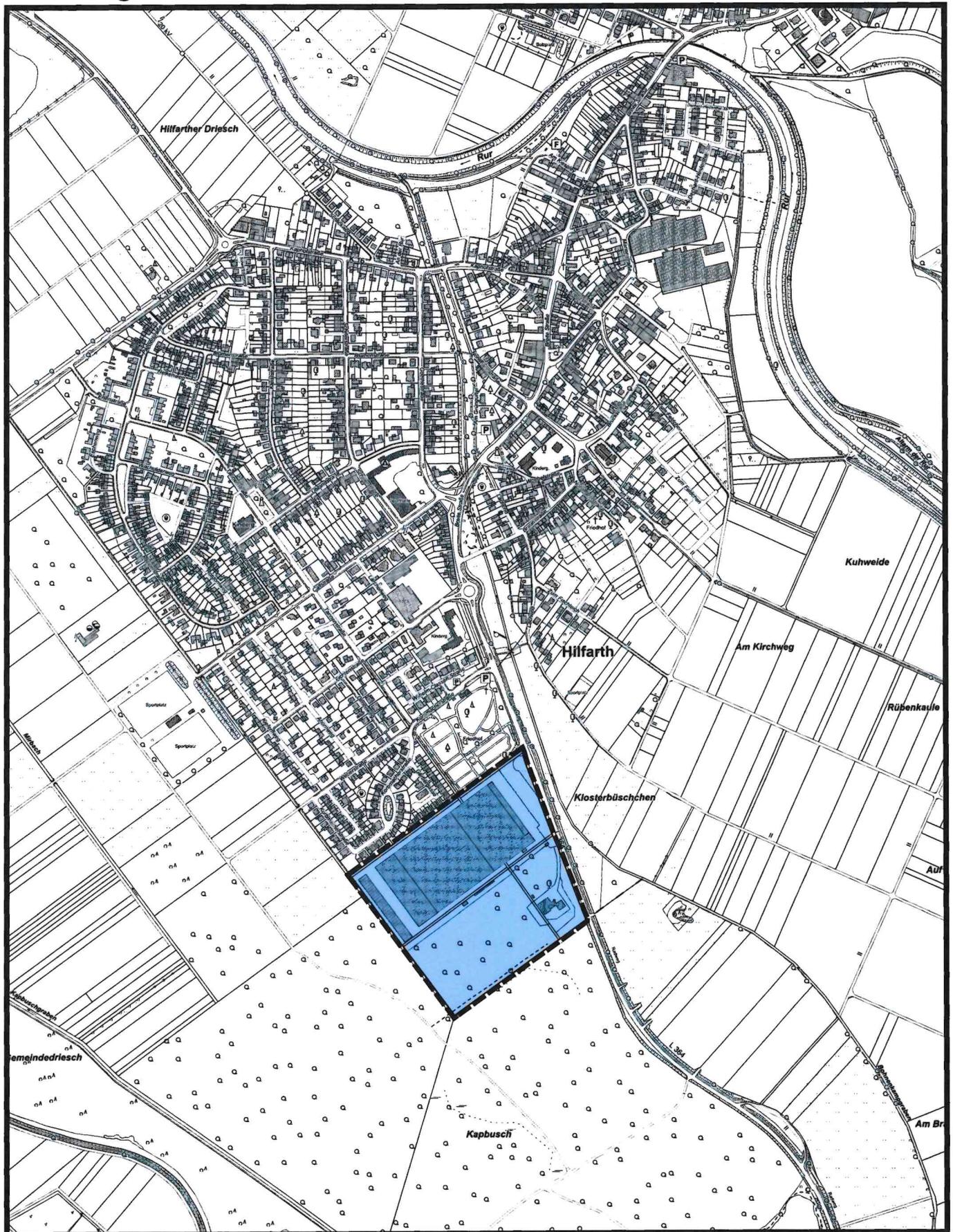
Hückelhoven, den 10.04.2025

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 5-239-0, Hilfarth, ehemalige Matratzenfabrik



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH MÄRZ 2025

„Abl. Hü. 2025, Nr. 7, S. 149“